

MERKBLATT – BAUANZEIGE

1. Bauanzeige (1-fach) gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)
unterschrieben vom Bauwerber und vom Grundeigentümer (nur bei Einfriedungen)

2. Erforderliche Antragsbeilagen gemäß § 15 Abs. 3 NÖ BO 2014:
 - a) Maßstäbliche Darstellung (2-fach)
Inhalt: Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte (je nach Erfordernis)
unterschrieben vom Bauwerber (bei Einfriedungen auch vom Grundeigentümer)
 - b) Technische Beschreibung (2-fach)
Inhalt: Art und Umfang der geplanten Arbeiten
unterschrieben vom Bauwerber
 - c) Sonstige Beilagen (1-fach)
 - Fassaden- und Dachgestaltung: Färbelungsplan (Fassadenansicht) inkl. Farbnummern
 - Straßenseitige Einfriedung (keine bauliche Anlage): Zustimmung Grundeigentümer, bei Verpflichtung zur Abtretung von Straßengrund: Teilungsplan verfasst von Geometer
 - Fallweise Energieausweis (2-fach): Änderung Konditionierung von Räumen (Heizung, Kühlung), bei nachträglicher Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden
 - Fallweise Nachweis über den möglichen Einsatz von hocheffizienten, alternativen Energiesystemen (2-fach): Änderung Konditionierung von Räumen (Heizung, Kühlung), bei nachträglicher Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden

3. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.